

# Vereinsatzung

## ALLGEMEINES

### § 1 Vereinsname, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „HD Erding United e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Erding und ist unter der Nr. 207198 im Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins und Verwendung der Mittel

1. Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Förderung der sportlichen Betätigung seiner Mitglieder, insbesondere in der Mannschaftssportart Fußball.
2. Der Verein verwirklicht seinen Zweck insbesondere durch die Organisation und Durchführung vom Trainings- und Spielbetrieb. Er fördert dabei insbesondere Gesundheit, Bildung und pflegt die Sportgemeinschaft.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind Zuwendungen und unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Ähnliches erhalten.
5. Die Mitglieder haben am Vereinsvermögen keinen Anteil. Es unterliegt der Verwaltung des Vorstandes, der es nur zur Verwirklichung des Vereinszwecks verwenden darf. Auch bei Auflösung des Vereins oder Beendigung der Mitgliedschaft steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu.
6. Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.

## MITGLIEDSCHAFT UND ORGANE

### § 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern (natürliche Personen, die im Verein regelmäßig am Training oder Spielen teilnehmen)
- b) passiven Mitgliedern (natürliche Personen, gegebenenfalls juristische Personen, die im Verein unregelmäßig bis gar nicht am Training oder Spielen teilnehmen)
- c) Fördermitgliedern (natürliche Personen, Personengesellschaften, juristische Personen und Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbstständigkeit, die den Verein ideell und materiell unterstützen und Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft nicht in Anspruch nehmen können).

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder juristische Person werden. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist an den Verein gerichteter schriftlicher Aufnahmeantrag unter Verwendung des vom Verein bereitgestellten Formblattes erforderlich, der bei minderjährigen Bewerbern der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter bedarf.

Dieser verpflichtet sich durch seine schriftliche Zustimmung auf dem Formblatt zur Zahlung der Mitgliedschaftsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

2. Über die Aufnahme als Vereinsmitglied entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist dem Antragsteller binnen eines Monats nach Eingang des Aufnahmeantrags schriftlich zur Kenntnis zu bringen.
3. Die Mitgliedschaft wird mit positiver Bescheidung des Aufnahmeantrags und Zahlung des ersten fälligen Jahresbeitrags wirksam.

## § 5 Rechte und Pflichten

1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder bestimmen sich nach dieser Satzung.
2. Alle Mitglieder haben im Rahmen der Satzung das Recht, am Vereinsleben mitzuwirken und an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte.
4. Die persönlichen Daten der Vereinsmitglieder werden mittels elektronischer Datenverarbeitung gespeichert. Bei der Verwendung werden die jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet. Die Vereinsmitglieder stimmen der Speicherung der Daten zu.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der Anschrift sowie der Mailadresse mitzuteilen.

## § 6 Beiträge

1. Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrags verpflichtet. Der Mitgliedsbeitrag ist im ersten Monat des Kalenderjahres per Überweisung fällig.
2. Über die Höhe dieser Beiträge, wobei sich die aktive und passive Mitgliedschaft unterscheiden, beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.
3. Mitglieder, die ihren Beitragspflichten bei Fälligkeit nicht nachgekommen sind, sind von der Ausübung sämtlicher Mitgliedschaftsrechte für die Dauer des Verzugs ausgeschlossen. Ein Mitglied, das trotz dreimaliger Mahnung fällige Mitgliedsbeiträge nicht zahlt, kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

## § 7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt erfolgt schriftlich. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung eines beschränkt Geschäftsfähigen ist auch von dem/den gesetzlichen Vertreter/n zu unterzeichnen.
3. Jedes Vereinsmitglied ist zum sofortigen Austritt berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Austritt muss schriftlich unter Angabe des wichtigen Grundes erklärt werden.
4. Der Ausschluss aus dem Verein kann bei einem Verstoß gegen Pflichten nach dieser Satzung erfolgen. Dies gilt insbesondere bei:
  - a) Einen schweren Verstoß gegen die Vereinssatzung,
  - b) Einer groben Zuwiderhandlung gegen den Zweck des Vereins gemäß § 2 der Satzung,
  - c) Grob unsportlichen Verhalten,
  - d) Unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, beispielsweise durch Kundgabe rassistischer oder ausländerfeindlicher Gesinnung oder Verstoßes des Kinder- und Jugendschutzes,
  - e) Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages.
5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
6. Soll ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, ist ihm der Antrag aus Ausschluss samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied erhält innerhalb einer Frist von einem

Monat die Gelegenheit zur Stellungnahme. Nach Ablauf der Frist und unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit durch Beschluss über den Ausschluss ebenfalls innerhalb einer Frist von einem Monat.

7. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

## § 8 Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitarbeit in den Organen erfolgt ehrenamtlich.

## VORSTAND

### § 9 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier, dem sportlichen Leiter, dem Pressesprecher und dem Schriftführer.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden, denen die eigenverantwortliche Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte sowie die Repräsentation nach außen obliegt
3. Der Gesamtvorstand entscheidet über die ideellen, sportlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Belange des Vereins und ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig.
4. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

## MITGLIEDERVERSAMMLUNG

### § 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder.
5. Die Versammlung beschließt über den Mitgliedsbeitrag, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, Wahl des Kassenprüfers, über Satzungsänderungen, sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts Anderes bestimmen. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
9. Nur die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschließen.
10. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden, wenn es eine Einberufung für erforderlich hält. In dieser Versammlung können nur Themen behandelt werden. Die zu ihrer Einberufung geführt haben.

## KASSENPRÜFER

### § 11 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf ihre rechnerische Richtigkeit. Über das Ergebnis der Prüfung ist einmal jährlich in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

## SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 12 Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen des Vereins an den „Brücke Erding e.V.“ zwecks Verwendung für Jugendhilfe und Jugendberatung.

### § 13 Unwirksamkeit von Satzungsregelungen

1. Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam und undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen. Anstelle der nichtigen Bestimmung soll gelten, was dem gewollten Zweck in gesetzlich erlaubtem Sinn am nächsten kommt.
2. Die vorstehende Bestimmung gilt entsprechend auch für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

### § 14 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
  - b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
  - c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
  - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
  - e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 18 DS-GVO
  - f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern notwendige Daten erhoben: Name, Vorname, Geburtstag, Anschrift, Telefonnummer und Mailadresse. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
4. Dem Vorstand ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden oder oben genannten Personen hinaus.

### § 15 Inkrafttreten der Satzung und Übergangsregelungen

Die vorstehende Satzung tritt nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung und mit dem Tage der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Damit ist die alte Satzung erloschen. Bis zur Eintragung der neuen Satzung ins Vereinsregister muss nach der alten Satzung verfahren werden.

Erding, den 16.12.2018